

so glaube ich nicht, daß ein neu-katholischer Geistlicher nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften berechtigt sei, eine Ehe zu schließen, so daß das Erbfolgerecht aus einer solchen selbst im Inlande anzuerkennen sei. Hätte die Deputation eine besondere gesetzliche Bestimmung vorgeschlagen, so wäre es eine ganz andere Sache; aber es steht nichts im Berichte, sie sagt weiter nichts, als: „daß den neu-katholischen Geistlichen die Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgelassen sein soll.“ Aber woran ein deutsch-katholischer Geistlicher zu erkennen sei, darüber steht gar nichts darin. Nun ist es aber meine Ueberzeugung, daß es auch für unsere Confessionsverwandten nothwendig sei, zu wissen, woran ein deutsch-katholischer Geistlicher zu erkennen, ob er nämlich examinirt, ordinirt und confirmirt sei, in Bezug auf Ehen zwischen Neu-Katholiken und Protestanten. Ich halte es in dieser Hinsicht auch der Würde der protestantischen Kirche angemessen, darüber feste Bestimmungen zu treffen. Wir können doch verlangen, daß die Trauung von Niemandem verrichtet werde, der nicht wirklich ein Geistlicher ist. Nehmen wir den Fall an, daß ein deutsch-katholischer Geistlicher kein Examen gemacht zu haben braucht, nicht ordinirt zu sein bedarf, daß Jedermann bloß durch die Proclamation der Gemeinde Geistlicher werden könne, so fragt es sich doch, ob eine von einem solchen verrichtete Trauung civilrechtliche Folgen haben könne. Es kommt nicht bloß auf die Erbfolge der Kinder an, sondern auf die Erbfolge der Eheleute selbst, der Agnaten und Cognaten, mit einem Worte auf die Feststellung aller verwandtschaftlichen Rechte. Meine Herren, wir müssen uns auch fragen, ob ein protestantischer Bräutigam, der eine Neu-Katholikin heirathet, nun verpflichtet sein sollte, von dem Geistlichen der Braut sich trauen zu lassen? Bezieht sich die bestehende Gesetzgebung auch auf die Neu-Katholiken, so muß die Trauung und Proclamation bei den Neu-Katholiken stattfinden; das halte ich aber für eine Beeinträchtigung des Protestanten, der verlangen kann, daß die Proclamation von einem wirklichen Geistlichen geschehe, damit er sichergestellt werde vor den Folgen, die aus der Vernachlässigung der Gesetze hervorgehen. Mir scheint es, als wenn wir uns in dieser Beziehung übereilten. Sagt doch die Deputation selbst, der Neu-Katholicismus wurzelt im Protestantismus. Nun, meine Herren, wenn das der Fall ist, so wird der Neu-Katholik keinen Gewissenszwang fühlen, wenn er von einem protestantischen Geistlichen sich trauen läßt. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß es zweckmäßig und rathsam sei, von der Bestimmung abzuweichen, welche von der Regierung vorgeschlagen und von der ersten Kammer angenommen worden ist.

Abg. v. Gablenz: Nur zwei Worte über das, was des Abgeordneten Rittner Sinnesänderung bewirkte. Derselbe äußerte, daß er von Haus aus Bedenken getragen, dem Gutachten der Deputation beizutreten. Durch die Bemerkungen des Herrn Vicepräsidenten aber seien seine Bedenken gehoben worden. Nun, ich gestehe gern zu, daß der erste Theil der von dem Herrn Vicepräsidenten gehaltenen Rede allerdings Zweifel beseitigen konnte, mache aber auf den zweiten Theil der Rede des Herrn Vicepräsidenten aufmerksam, darauf, wie er dieselbe mit

den Worten schloß, daß er den Deutsch-Katholiken den Rath gebe: um ganz sicher zu geben, sich noch von einem protestantischen Geistlichen trauen zu lassen. Also trotz seiner ersten Deduction, daß er ganz sicher wäre, daß gar kein möglicher Zweifel vorhanden bei einer einfach vollzogenen deutsch-katholischen Trauung, fügt derselbe doch am Schlusse seiner Rede den wohlgemeinten Rath hinzu, daß sich neu-katholische Ehepaare zugleich auch von einem protestantischen Geistlichen trauen lassen möchten. Meiner Ansicht nach ist der Rath der Art, daß wohl bei dem geehrten Sprecher selbst noch gewisse mögliche Zweifel im Hintergrunde schlummern, und ich habe mich daher nicht, wie der Abgeordnete Rittner, veranlaßt sehen können, meine Bedenkllichkeiten aufzugeben, — sie sind vielmehr gestiegen, weil jene letzten Worte des Herrn Vicepräsidenten, einer juristischen Autorität: daß es sicherer wäre, sich zugleich noch von einem protestantischen Geistlichen trauen zu lassen, mir bestätigten, daß Männer von Fach noch zweifelhaft sind.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Nur wenige Worte will ich mir erlauben. Fragt man, was dazu gehöre, um ein Geistlicher zu sein, so ist darauf zu erwidern, daß dies durch die Lehrsätze der Kirche, zu welcher der Geistliche gehört, entschieden werden muß. Begnügen sich die Deutsch-Katholiken damit, ihre Geistlichen durch die bloße Wahl der Gemeinden zu dem, was sie sind, zu machen, so wird ihnen die Eigenschaft eines Geistlichen nicht abgesprochen werden können. Ich verweise nur darauf, daß die Bestimmungen über die Prüfungen der Candidaten bei den Katholiken sowohl, als bei den Protestanten sehr verschieden sind. Auch sind die Trauungen nach protestantischen und katholischen Begriffen sehr verschieden. Während der Protestantismus die Einsegnung für das Wesen der Trauung erklärt, sieht das canonische Recht die beiderseitige Zustimmung der Brautleute vor Zeugen und Pfarrer für das Wesen der Trauung an. Kein Gesetz aber, weder das canonische Recht, noch das protestantische Kirchenrecht spricht von Priestern, sondern stets nur von competenten Pfarrern, vor welchen die Trauung erfolgen soll. Wenn die deutsch-katholische Gemeinde mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung des Staates einen Geistlichen an einem Orte einsetzt, so ist er dort der Pfarrer, verrichtet die kirchlichen Handlungen und ist auch befähigt zu allen Handlungen, welche ihm vermöge des geistlichen Amtes zustehen. Dann ist also gegen die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Trauung gar kein Bedenken vorhanden. Wurde zweitens eingewendet, daß der Fall eintreten könnte, eine protestantische Braut verheirathete sich mit einem Deutsch-Katholiken, und wurde dann hinzugefügt, es werde somit für sie ein Gewissenszwang ausgeübt, indem sie dann nicht von dem Geistlichen ihrer Confession getraut würde, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Fall wenigstens so nicht passen würde, weil gewöhnlich die Trauung von dem Pfarrer erfolgt, unter welchem die Braut steht. Uebrigens denke ich, daß, wenn zwei Personen verschiedenen Confessionen sich heirathen, sie sich darüber wohl vorher vereinigen werden, von welchem Pfarrer sie sich trauen lassen. Gehe ich noch auf einige Bemerk-